

## **Verordnung über das nebenamtliche Instruktionspersonal in der Zivilschutz-Ausbildung des Kantons Basel-Landschaft**

Vom 19. Dezember 2000

GS 33.1491

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1997<sup>1</sup> über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter sowie § 41 des Dekrets vom 8. Juni 2000<sup>2</sup> zum Personalgesetz (Personaldekret), beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Aufgaben**

Das nebenamtliche Instruktionspersonal vermittelt die Ausbildung in den Einführungs- und Grundkursen für die Mannschaften sowie für die Gruppenchefs.

#### **§ 2 Rechtsstellung**

Das nebenamtliche Instruktionspersonal untersteht der Personalgesetzgebung.

### **II. Erfassung und Einteilung des nebenamtlichen Instruktionspersonals**

#### **§ 3 Rekrutierung**

Das Amt für Bevölkerungsschutz rekrutiert das nebenamtliche Instruktionspersonal.

#### **§ 4 Anforderungen**

<sup>1</sup> Das nebenamtliche Instruktionspersonal wird nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a. Fachliche Qualifikation als Ergebnis eines Zivilschutzkurses;

<sup>1</sup> GS 32.841, SGS 731

<sup>2</sup> GS 33.1248, SGS 150.1

- b. Pädagogische und führungsmässige Eignung als Ergebnis eines Prüfungsverfahrens.

<sup>2</sup> Berufliche, militärische oder andere Vorkenntnisse, die sich für die Tätigkeit im nebenamtlichen Instruktionsdienst als günstig erweisen, werden mitberücksichtigt.

#### **§ 5 Einteilung**

Die Tätigkeit im Instruktionskorps hat keinen Einfluss auf die Einteilung als Schutzdienstpflichtiger.

#### **§ 6 Ernennung**

<sup>1</sup> Die Ernennung des nebenamtlichen Instruktionspersonals erfolgt nach erfolgreich bestandener Absolvierung einer einwöchigen fachtechnischen und einer einwöchigen didaktisch-methodischen Ausbildung.

<sup>2</sup> Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ernennt das nebenamtliche Instruktionspersonal auf Antrag des Amtes für Bevölkerungsschutz.

<sup>3</sup> Die Ernennung wird im Dienstbüchlein durch das Amt für Bevölkerungsschutz eingetragen.

### **III. Rechte und Pflichten**

#### **§ 7 Pensum**

<sup>1</sup> Das nebenamtliche Instruktionspersonal verpflichtet sich zu mindestens 2 Wochen Kurstätigkeit pro Jahr in kantonalen Ausbildungskursen.

<sup>2</sup> Es hat die Kurse ausserdienstlich angemessen vorzubereiten.

<sup>3</sup> Es wird ausserdem zur persönlichen Fort- und Weiterbildung von maximal 1 Woche jährlich verpflichtet.

#### **§ 8 Versicherung**

Das nebenamtliche Instruktionspersonal ist während der Instruktionsstätigkeit gegen Krankheit und Unfall bei der Militärversicherung versichert.

#### **§ 9 Organisatorische und fachliche Unterstellung**

Das nebenamtliche Instruktionspersonal untersteht dem Ausbildungschef des Kantons.

### **IV. Entschädigung des nebenamtlichen Instruktionspersonals**

**§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Das schutzdienstpflichtige nebenamtliche Instruktionpersonal kann zwischen einer Funktionsvergütung (mit Erwerb ersatzkarte) oder einem Taggeld (ohne Erwerb ersatzkarte) wählen.

<sup>2</sup> Das nicht schutzdienstpflichtige nebenamtliche Instruktionpersonal erhält ein Taggeld.

**§ 11 Funktionsvergütung und Zulage**

Das nebenamtliche Instruktionpersonal hat Anrecht auf folgende Entschädigung pro Dienstag:

- Vergütung: 14 Fr.
- Instruktionzulage: 50 Fr.

**§ 12 Taggeld**

Die Taggeldvergütung beträgt pro Dienstag 200 Fr.

**§ 13 Entschädigung bei auswärtigen Kursen**

<sup>1</sup> Bei durch das Amt für Bevölkerungsschutz angeordneten auswärtigen Kursen mit eigener und geringerer Vergütung wird die Differenz zu den Vergütungen gemäss den §§ 11 und 12 ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Spesenvergütungen richten sich nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz vom 19. Oktober 1994 über die Verwaltung in Dienstleistungen des Zivilschutzes (WVZS 95).

**V. Entlassung und Rücktritt****§ 14 Entlassung**

Ohne besondere Vereinbarung endet die Mitarbeit im nebenamtlichen Instruktiondienst am Ende des Jahres, in dem die Schutzdienstpflicht erfüllt ist.

**VI. Ausrüstung****§ 15 Persönliche Ausrüstung**

<sup>1</sup> Das Amt für Bevölkerungsschutz stellt dem nebenamtlichen Instruktionpersonal eine Arbeitsbekleidung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Abgabe wird im Dienstbüchlein eingetragen.

<sup>3</sup> Bei der Entlassung aus dem Instruktiondienst ist die persönliche Ausrüstung

unaufgefordert vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe wird im Dienstbüchlein vermerkt.

<sup>4</sup> Das nebenamtliche Instruktionpersonal haftet für eventuelle Schäden, die nicht als Abnutzung bezeichnet werden können, oder für den Verlust der Ausrüstung.

**VII. Schlussbestimmungen****§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 18. Dezember 1990<sup>1</sup> über den Instruktiondienst im Zivilschutz des Kantons Basel-Landschaft wird aufgehoben.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>1</sup> GS 30.470, SGS 731.13